



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1622)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2788)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz (LUWG)



Bild und Herstellung: LUWG
Stand: Dezember 2011

© LUWG 2011

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz
0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0

JUGENDARBEITSSCHUTZ

im Großbäckereien



JUGENDARBEITSSCHUTZ

Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Schichtzeiten erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen.

In Bäckereien sind das vor allem Haut- und Atemwegserkrankungen, die durch das Einatmen von Stäuben und Feuchtarbeit verursacht werden können.

Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die tägliche Arbeitszeit darf max. 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in der selben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf 10 Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Samstags dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn sie an einem anderen berufsschulfreien Werktag derselben Woche freigestellt werden.
- Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden sind 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht arbeiten. Im Bäckereihandwerk ist eine Beschäftigung von Jugendlichen ab 16 Jahren ab 5 Uhr und ab 17 Jahre ab 4 Uhr zulässig.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN*

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Bei Tätigkeiten im Bäckereihandwerk müssen vom Arbeitgeber, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden.

* dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IM BÄCKEREIHANDWERK

Vor Beginn der Beschäftigung

- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Die Belastung der Haut bei Feuchtarbeiten birgt ein großes Gefahrenpotential, daher sollte insbesondere bei Jugendlichen eine übermäßige Belastung durch Feuchtarbeit vermieden werden.

Den Jugendlichen ist die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (geeignete Handschuhe). Der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht eines Fachkundigen zulässig.